

Absatz 3 Buchstabe b) des Vertrages der Wettbewerb ausgeschaltet wird, so zieht die Kommission nach entsprechender Mitteilung die Vergünstigung der Gruppenfreistellung zurück; gleichzeitig entscheidet die Kommission, ob und gegebenenfalls unter welchen zusätzlichen Bedingungen und Auflagen eine Einzel freistellung für die betreffende Konferenzabmachung gewährt werden soll.

Wird der Wettbewerb durch eine Verhaltensweise eines dritten Staates effektiv oder möglicherweise ausgeschaltet, so nimmt die Kommission mit den zuständigen Stellen des betreffenden dritten Staates Konsultationen auf, an die sich erforderlichenfalls Verhandlungen nach Richtlinien des Rates anschließen, um Abhilfe für diese Lage zu schaffen.

Artikel 8

Internationale Rechtskollision

(1) In Fällen, in denen die Anwendung dieser Verordnung auf bestimmte Absprachen oder Verhaltensweisen dazu beschaffen ist, mit den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften bestimmter Drittländer zu kollidieren, so

daß bedeutsame handels- und seeschiffahrtsbezogene Belange der Gemeinschaft in Frage gestellt würden, konsultiert die Kommission rechtzeitig die zuständigen Behörden der betroffenen Drittländer, um die vorgenannten Interessen im Rahmen des Möglichen mit der Beachtung des Gemeinschaftsrechts in Einklang zu bringen.

(2) In Fällen, in denen sich die Kommission aufgrund der Zahl oder der Art der Konsultationen veranlaßt sieht, mit den zuständigen Behörden des betroffenen Drittlandes eine Vereinbarung betreffend die Ausübung der Befugnisse dieser Behörden auszuhandeln, ergreift sie die geeigneten Maßnahmen.

(3) In Fällen, in denen eine Änderung der Befugnisse der zuständigen Behörden des Drittlandes oder eine Änderung der Verordnung wünschenswert erscheint, bittet die Kommission den Rat um die Ermächtigung, im Einklang mit den ihr vom Rat zu erteilenden Richtlinien Verhandlungen einzuleiten. Die Änderungen der Verordnung betreffen nur die Bedingungen und Auflagen, aufgrund derer Linienkonferenzen eine Freistellung gewährt wird, und stellen sicher, daß zwischen den Interessen der Schifffahrt und der Schiffseigner der Gemeinschaft ein ausgewogenes Gleichgewicht aufrechterhalten wird.“

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates über unlautere Preisbildungspraktiken in der Seeschifffahrt

(85/C 212/07)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Unter anderem aufgrund des Informationssystems nach der Entscheidung 78/774/EWG des Rates ⁽¹⁾ besteht Grund zur Annahme, daß die wettbewerbliche Teilnahme der Flotten der Mitgliedstaaten an der internationalen Linienschifffahrt durch bestimmte unlautere Verhaltensweisen von Drittlandreedereien beeinträchtigt wird.

Solche Verhaltensweisen bestehen in der ständigen Berechnung von Frachtraten für die Beförderung ausgewählter Güter unter der niedrigsten Frachtrate, die von einer niedergelassenen und repräsentativen Nichtkonferenzreederei für die gleichen Güter berechnet wird.

Solche Preisbildungspraktiken werden durch nichtmarktwirtschaftliche Vorteile ermöglicht, die den betreffenden Reedereien zugute kommen, weil sie dem Staat gehören oder von ihm beherrscht werden, weil sie infolge von innerstaatlichen Rechtsvorschriften einen bevorzugten Zugang zur Ladung haben oder Schiffe unter der Flagge von Ländern betreiben, die bestimmte internationale Übereinkommen über die Sicherheit nicht ratifiziert bzw. nicht durchgeführt haben.

Die Gemeinschaft sollte zu Ausgleichsmaßnahmen gegen solche Preisbildungspraktiken in der Lage sein.

Was unlautere Preise in der Seeschifffahrt sind, ist international nicht geregelt.

Für die Bestimmung einer Schädigung sind geeignete Faktoren festzulegen.

(¹) ABl. Nr. L 258 vom 21. 9. 1978, S. 35.

Es müssen Verfahren festgelegt werden, nach denen derjenige, der im Namen von Reedereien der Gemeinschaft handelt, die sich durch unfaire Preisbildungspraktiken geschädigt oder bedroht fühlen, einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens stellen kann. Es sollte klargestellt werden, daß im Falle der Rücknahme eines Antrags auf Einleitung eines Verfahrens das Verfahren zwar eingestellt werden kann, jedoch nicht unbedingt eingestellt werden muß.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten sowohl in bezug auf die Unterrichtung über das Vorliegen unlauterer Preisbildungspraktiken und über die sich daraus ergebende Schädigung als auch hinsichtlich der anschließend auf Gemeinschaftsebene vorzunehmenden Prüfung der Angelegenheit zusammenarbeiten. Zu diesem Zweck sollten in einem beratenden Ausschuß Konsultationen stattfinden.

Es ist angebracht, die Verfahrensregeln klar festzulegen, die bei der Untersuchung zu befolgen sind, insbesondere die Rechten und Pflichten der Gemeinschaftsbehörden und der betroffenen Parteien, sowie die Bedingungen, unter denen interessierte Parteien Zugang zu Informationen erhalten und darum ersuchen können, über die wichtigsten Tatsachen und Überlegungen unterrichtet zu werden; aufgrund deren beabsichtigt wird, endgültige Maßnahmen anzuregen.

Das Beschlußfassungsverfahren der Gemeinschaft muß ein schnelles und wirksames Eingreifen ermöglichen, insbesondere durch Maßnahmen der Kommission, wie beispielsweise die Erhebung vorläufiger Abgaben.

Als Abschreckungsmaßnahme gegen unlautere Preisbildungspraktiken, aber ohne den Preiswettbewerb von nicht der Konferenz angehörigen Schiffahrtslinien zu verhindern, zu beschneiden oder zu verzerren, ist es zweckmäßig, in Fällen, in denen der endgültig festgestellte Sachverhalt zeigt, daß unfaire Preisbildungspraktiken und eine Schädigung vorliegen, die Möglichkeit vorzusehen, daß die vorläufigen Abgaben endgültig vereinahmt werden, auch wenn aus besonderen Gründen nicht die Erhebung einer endgültigen Ausgleichsabgabe beschlossen wird.

Es ist wichtig, gemeinsame Regeln für die Anwendung der Ausgleichsabgaben festzulegen, um ihre ordnungsgemäße und einheitliche Erhebung sicherzustellen. Angesichts der Art dieser Abgaben können diese Regeln von den Regeln für die Erhebung der üblichen Einfuhrabgaben abweichen.

Es sind offene und den Grundsätzen der Billigkeit entsprechende Verfahren zur Überprüfung bereits getroffener Maßnahmen und, wenn die Umstände es erfordern, eine Wiederaufnahme der Untersuchung vorzusehen.

Es sollten geeignete Verfahren für die Prüfung der Anträge auf Erstattung von Ausgleichsabgaben eingeführt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung legt Verfahren gegen unlautere Preisbildungspraktiken bestimmter Güterlinienreedereien fest, welche die Frachtverhältnisse auf einer bestimmten Schifffahrtsroute nach oder von der Gemeinschaft ernsthaft stören oder sonst eine Schädigung der Reedereien der Gemeinschaft verursachen.

Artikel 2

Grundsatz

Aufgrund dieser Verordnung kann eine Ausgleichsabgabe erhoben werden, wenn ausländische Reedereien unlautere Preisbildungspraktiken anwenden, die eine Schädigung der Reedereien der Gemeinschaft verursachen.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Verordnung bedeutet der Ausdruck
 - a) „ausländische Reedereien“ Güterlinienreedereien, die in einem Drittland niedergelassen sind und denen der Vorteil zugute kommt, daß sie
 - unmittelbar oder mittelbar einem Staat gehören, der kein Mitglied der Gemeinschaft ist, und/oder
 - beim Zugang zur Ladung im Überseeverkehr durch innerstaatliche Rechtsvorschriften günstiger gestellt sind als Reedereien der Gemeinschaft und/oder
 - die Betreiber von Schiffen unter der Flagge von Ländern sind, welche die internationalen IMO- und IAO-Übereinkommen im Anhang nicht ratifiziert und durchgeführt haben.
 - b) „unlautere Preisbildungspraktiken“ die ständige Berechnung einer Frachtrate auf einer bestimmten Schifffahrtsroute nach oder von der Gemeinschaft für bestimmte Güter, die niedriger ist als die niedrigste Frachtrate, die innerhalb mindestens eines Jahres für das gleiche Gut oder die gleichen Güter auf derselben Schifffahrtsroute von einer niedergelassenen und repräsentativen Nichtkonferenzreederei ohne die vorgenannten Vorteile berechnet wird;
 - c) „eine niedergelassene und repräsentative Nichtkonferenzreederei“ eine Güterlinienreederei, die seit erheblicher Zeit unabhängig von der Konferenz tätig ist und in dem betreffenden Verkehr ein nennenswertes Ladungsaufkommen abgewickelt hat;
 - d) „Schädigung“ eine materielle Schädigung, die den Reedereien der Gemeinschaft zugefügt wird oder ihnen droht;
 - e) „Reedereien der Gemeinschaft“ alle Güterlinienreedereien, die ihren Hauptgeschäftssitz in einem Mitgliedstaat haben und von diesem aus tatsächlich geführt werden.

(2) Ist auf der betreffenden Schifffahrtsroute keine niedergelassene und repräsentative Nichtkonferenzreederei tätig, so kann der Vergleich mit der niedrigsten Frachtrate, die eine niedergelassene und repräsentative Nichtkonferenzreederei für die gleichen oder ähnliche Güter auf einer ähnlichen Route regelmäßig berechnet, vorgenommen werden.

(3) Bei unterschiedlich hohen Frachtraten können gewogene Durchschnittswerte ermittelt werden.

Artikel 4

Untersuchung einer Schädigung

(1) Eine Untersuchung einer Schädigung erstreckt sich insbesondere auf folgende Faktoren:

- a) die von den Wettbewerbern der Reedereien der Gemeinschaft angebotene Frachtrate, damit unter Berücksichtigung der Qualität der von allen betroffenen Verkehrsunternehmen gebotenen Leistung insbesondere festgestellt werden kann, ob die Frachtraten von Reedereien der Gemeinschaft auf der betreffenden Schifffahrtsroute erheblich unterboten werden.
- b) der aufgrund innerstaatlicher Rechtsvorschriften den Wettbewerbern von Reedereien der Gemeinschaft vorbehaltene Anteil und die Möglichkeit der Gewährung von Befreiungen für assoziierte Reedereien oder andere Verkehrsunternehmen oder der Charterung von Schiffen unter anderen Flaggen, damit insbesondere festgestellt werden kann, ob der Anteil von Reedereien der Gemeinschaft auf der in die Rede stehenden Schifffahrtsroute erheblich zurückgegangen ist.
- c) mögliche Folgen für die Reedereien der Gemeinschaft, wie durch Trends in gewissen Wirtschaftsdaten angezeigt, wie beispielsweise:
 - Abfahrten
 - Ausnutzung der Kapazität
 - Aufträge
 - Marktanteil
 - Tarife (d. h. das Absenken von Tarifen oder das Verhindern von Tarifierhöhungen, die sich normalerweise ereignet hätten)
 - Gewinne
 - Kapitalverzinsung
 - Investitionen
 - Beschäftigung.

(2) Wird die Drohung einer Schädigung behauptet, so prüft die Kommission außerdem ob damit zu rechnen ist, daß eine bestimmte Lage sich zu einer tatsächlichen Schädigung entwickeln kann.

In dieser Hinsicht können auch Faktoren berücksichtigt werden wie

- a) die Zunahme der Tonnage, die auf der Schifffahrtsroute eingesetzt wird, auf welcher der Wettbewerb der Reedereien der Gemeinschaft stattfindet,

b) die Kapazität, die im Land der Wettbewerber der Reedereien der Gemeinschaft bereits vorhanden ist oder in absehbarer Zeit einsatzfähig sein wird, und die Wahrscheinlichkeit, daß die sich aus dieser Kapazität ergebende Tonnage auf der in a) genannten Schifffahrtsroute eingesetzt wird.

(3) Eine Schädigung, die durch andere Faktoren verursacht wird und einzeln oder gemeinsam auch die Reedereien der Gemeinschaft beeinträchtigt, darf nicht den in Rede stehenden Praktiken zugeschrieben werden.

Artikel 5

Antrag auf Verfahrenseinleitung

(1) Jede natürliche oder juristische Person sowie jede Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, die im Namen von Reedereien der Gemeinschaft handelt, die sich durch unlautere Preisbildungspraktiken für geschädigt oder bedroht halten, kann einen schriftlichen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens stellen.

(2) Der Antrag muß genügend Beweismittel hinsichtlich des Vorliegens der dadurch verursachten Schädigung enthalten.

(3) Der Antrag kann an die Kommission oder einen Mitgliedstaat gerichtet werden, der ihn an die Kommission weiterleitet. Die Kommission übersendet den Mitgliedstaaten eine Abschrift aller Anträge, die ihr zugehen.

(4) Der Antrag kann zurückgenommen werden; in diesem Fall kann das Verfahren eingestellt werden, es sei denn, daß dies nicht im Interesse der Gemeinschaft liegt.

(5) Stellt sich nach Konsultationen heraus, daß der Antrag nicht genügend Beweismittel enthält, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen, so wird der Antragsteller hiervon unterrichtet.

(6) Verfügt ein Mitgliedstaat, ohne daß ein Antrag gestellt ist, über ausreichende Beweismittel sowohl hinsichtlich unlauterer Preisbildungspraktiken als auch hinsichtlich einer sich daraus ergebenden Schädigung von Reedereien der Gemeinschaft, so teilt er diese Beweismittel sofort der Kommission mit.

Artikel 6

Konsultationen

(1) In dieser Verordnung vorgesehene Konsultationen finden in einem beratenden Ausschuss statt, der aus Vertretern jedes Mitgliedstaats besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Konsultationen werden auf Antrag eines Mitgliedstaates oder auf Veranlassung der Kommission umgehend eingeleitet.

(2) Der Ausschuss wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Dieser übermittelt den Mitgliedstaaten so bald wie möglich alle zweckdienlichen Unterlagen.

(3) Erforderlichenfalls können die Konsultationen nur im schriftlichen Wege erfolgen; in diesem Fall unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten und legt eine Frist fest, innerhalb deren die Mitgliedstaaten ihre Stellungnahmen abgeben oder mündliche Konsultationen beantragen können.

(4) Die Konsultationen erstrecken sich insbesondere auf

- a) das Vorliegen unlauterer Preisbildungspraktiken und deren Betrag;
- b) das Vorliegen und den Umfang einer Schädigung;
- c) den ursächlichen Zusammenhang zwischen den unlauteren Preisbildungspraktiken und der Schädigung;
- d) die Maßnahmen, die unter den gegebenen Umständen zur Verhütung oder Behebung der durch die unlauteren Preisbildungspraktiken hervorgerufenen Schädigung zu treffen sind, sowie die Einzelheiten ihrer Anwendung.

Artikel 7

Einleitung und Durchführung der Untersuchung

(1) Stellt sich nach Konsultationen heraus, daß genügend Beweismittel vorliegen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, so verfährt die Kommission unverzüglich wie folgt:

- a) Sie gibt im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* die Einleitung eines Verfahrens bekannt; dabei bezeichnet sie die betroffene ausländische Reederei, legt die eingegangenen Informationen in zusammengefaßter Form dar, weist darauf hin, daß ihr alle in diesem Zusammenhang sachdienlichen Angaben zu übermitteln sind, und setzt eine Frist fest, innerhalb deren die betroffenen Parteien ihre Ansichten schriftlich vortragen und den Antrag stellen können, von der Kommission nach Maßgabe von Absatz 5 mündlich angehört zu werden.
 - b) Sie unterrichtet die ihres Wissens betroffenen Reedereien, Verlager und Spediteure sowie die Antragsteller.
 - c) Sie leitet die Untersuchung auf Gemeinschaftsebene im Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten ein; diese Untersuchung erstreckt sich sowohl auf die unlauteren Preisbildungspraktiken als auch auf die dadurch verursachte Schädigung und wird nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 durchgeführt; die Untersuchung unlauterer Preisbildungspraktiken erstreckt sich normalerweise über einen Zeitraum von nicht weniger als sechs Monaten unmittelbar vor der Einleitung des Verfahrens.
- (2) a) Erforderlichenfalls holt die Kommission alle Informationen ein, die sie für notwendig erachtet, und versucht, diese Informationen mit den Reedereien, Agenten, Verladern, Spediteuren, Konferenzen, Vereinigungen und Organisationen zu überprüfen, sofern die betreffenden Unternehmen oder Organisationen ihr Einverständnis erteilen.

b) Erforderlichenfalls führt die Kommission nach Konsultationen Untersuchungen in Drittländern durch, sofern die betroffenen Unternehmen zustimmen und die offiziell unterrichtete Regierung des betreffenden Landes keine Einwände erhebt. Die Kommission wird von Bediensteten derjenigen Mitgliedstaaten unterstützt, die darum ersucht haben.

(3) a) Die Kommission kann die Mitgliedstaaten ersuchen,

- ihr Auskünfte zu erteilen;
- alle erforderlichen Nachprüfungen und Kontrollen anzustellen, und zwar insbesondere bei Verladern, Spediteuren, Reedereien der Gemeinschaft und ihren Agenten;
- Untersuchungen in Drittländern durchzuführen, sofern die betroffenen Unternehmen zustimmen und die offiziell unterrichtete Regierung des betreffenden Landes keine Einwände erhebt.

b) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um den Ersuchen der Kommission nachzukommen. Sie teilen dieser die erbetenen Auskünfte sowie die Ergebnisse der angestellten Nachprüfungen, Kontrollen oder Untersuchungen mit.

c) Sind diese Informationen von allgemeinem Interesse oder wird ihre Übermittlung von einem Mitgliedstaat erbeten, so übermittelt die Kommission sie den Mitgliedstaaten, sofern sie nicht vertraulich sind; in diesem Falle übermittelt sie eine nichtvertrauliche Zusammenfassung.

d) Bedienstete der Kommission können auf deren Antrag oder auf Antrag eines Mitgliedstaats die Bediensteten der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

(4) a) Der Antragsteller und die bekanntermaßen betroffenen Verlager und Reedereien können alle der Kommission von einer an der Untersuchung beteiligten Partei zur Verfügung gestellten Unterlagen mit Ausnahme der von der Gemeinschaft oder ihren Mitgliedstaaten erstellten internen Dokumente einsehen, soweit sie für die Vertretung ihrer Interessen erheblich und nicht vertraulich im Sinne von Artikel 8 sind und von der Kommission bei der Untersuchung verwendet werden. Sie richten zu diesem Zweck einen schriftlichen Antrag an die Kommission, in dem die gewünschten Unterlagen angegeben werden.

b) Die Reedereien, die Gegenstand der Untersuchung sind, und der Antragsteller können beantragen, über die wesentlichen Tatsachen und Überlegungen unterrichtet zu werden, aufgrund deren beabsichtigt wird, die Erhebung endgültiger Abgaben oder die endgültige Vereinnahmung der auf der Grundlage einer vorläufigen Abgabe geleisteten Sicherheit anzuregen.

- c) i) Anträge auf Unterrichtung gemäß Buchstabe b) müssen:
- bei der Kommission schriftlich eingereicht werden;
 - die einzelnen Punkte bezeichnen, über die Auskunft verlangt wird;
 - in Fällen, in denen eine vorläufige Abgabe eingeführt wurde, spätestens einen Monat nach der Bekanntmachung der Einführung dieser Abgabe eingehen.
- ii) Die Unterrichtung kann entweder mündlich oder schriftlich erfolgen, je nachdem, was die Kommission für angemessen erachtet. Spätere Entscheidungen der Kommission oder des Rates werden hierdurch nicht präjudiziert. Vertrauliche Informationen werden in Übereinstimmung mit Artikel 8 behandelt.
- iii) Die Unterrichtung darf in der Regel nicht später als fünfzehn Tage vor der Vorlage eines Vorschlags der Kommission für endgültige Maßnahmen gemäß Artikel 12 erfolgen. Bemerkungen nach erfolgter Unterrichtung werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb einer von der Kommission im Einzelfall festgesetzten Frist eingehen, die mindestens zehn Tage beträgt, wobei der Dringlichkeit der Angelegenheit gebührend Rechnung getragen wird.
- (5) Die Kommission kann die betroffenen Parteien anhören. Sie müssen angehört werden, wenn sie innerhalb der Frist, die durch die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Bekanntmachung festgesetzt ist, eine solche Anhörung schriftlich beantragt und dabei nachgewiesen haben, daß sie eine interessierte Partei sind, die wahrscheinlich vom Ergebnis des Verfahrens betroffen sein wird, und daß besondere Gründe für ihre mündliche Anhörung sprechen.
- (6) Ferner gibt die Kommission den unmittelbar betroffenen Parteien auf Antrag Gelegenheit zusammenzutreffen, damit widersprechende Ansichten geäußert werden können. Dabei trägt sie der notwendigen Vertraulichkeit der Informationen und den Bedürfnissen der Parteien Rechnung. Keine Partei ist verpflichtet, an einer Zusammenkunft teilzunehmen, und ihre Abwesenheit ist ihrer Sache nicht abträglich.
- (7) a) Die Bestimmungen dieses Artikels schließen nicht aus, daß die Gemeinschaftsbehörden vorläufige Feststellungen treffen oder beschleunigt vorläufige Maßnahmen ergreifen.
- b) Verweigern eine betroffene Partei oder ein Drittland den Zugang zu Informationsquellen oder erteilen sie nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums die erforderlichen Auskünfte oder behindern sie erheblich die Untersuchung, so können vorläufige oder endgültige positive oder negative Entscheidungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

(8) Verfahren über unlautere Preisbildungspraktiken begründen kein Hindernis für eine Zollabfertigung der Waren, auf die sich die betreffenden Frachtraten beziehen.

- (9) a) Eine Untersuchung wird abgeschlossen, indem sie eingestellt wird oder indem endgültige Maßnahmen ergriffen werden. Sie muß in der Regel innerhalb eines Jahres nach der Verfahrenseinleitung abgeschlossen sein.
- b) Ein Verfahren wird abgeschlossen, indem die Untersuchung ohne die Festsetzung von Zöllen und ohne die Annahme von Verpflichtungen eingestellt wird oder indem solche Zölle auslaufen oder aufgehoben oder indem solche Verpflichtungen gemäß Artikel 14 oder 15 für erledigt erklärt werden.

Artikel 8

Vertrauliche Informationen

(1) Die in Anwendung dieser Verordnung enthaltenen Informationen können nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie eingeholt worden sind.

- (2) a) Der Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten sowie deren Bedienstete geben die Informationen, die sie bei der Anwendung dieser Verordnung erhalten haben und für die der Auskunftgeber vertrauliche Behandlung beantragt hat, nicht bekannt, es sei denn, daß der Auskunftgeber ausdrücklich die Erlaubnis hierzu erteilt.
- b) Jeder Antrag auf vertrauliche Behandlung muß die Gründe der Vertraulichkeit der Informationen sowie eine nichtvertrauliche Zusammenfassung der Informationen oder eine Begründung enthalten, weshalb die Informationen nicht auf diese Weise zusammengefaßt werden können.

(3) Informationen werden in der Regel dann als vertraulich betrachtet, wenn sich ihre Bekanntgabe wahrscheinlich in erheblichem Grade nachteilig auf den Auskunftgeber oder die Informationsquelle auswirken würde.

(4) Stellt sich jedoch heraus, daß ein Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht gerechtfertigt ist und daß der Auskunftgeber weder bereit ist, die Informationen bekanntzugeben noch ihrer Bekanntgabe in allgemeiner oder in zusammengefaßter Form zuzustimmen, so können diese Informationen unberücksichtigt bleiben.

Die Informationen können ebenfalls unberücksichtigt bleiben, wenn ein solcher Antrag gerechtfertigt ist, aber der Auskunftgeber nicht bereit ist, eine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorzulegen, obwohl die Informationen auf diese Weise zusammengefaßt werden können.

(5) Dieser Artikel steht der Bekanntgabe allgemeiner Informationen durch die Gemeinschaftsorgane und insbesondere der Gründe für die in Anwendung dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen oder der Bekannt-

gabe der Beweismittel, auf die sich die Behörden der Gemeinschaft stützten, soweit dies notwendig war, um diese Gründe in Gerichtsverfahren zu erläutern, nicht entgegen. Diese Bekanntgabe muß dem berechtigten Interesse der betroffenen Parteien an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung tragen.

Artikel 9

Einstellung des Verfahrens, wenn keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind

(1) Stellt sich nach Konsultationen heraus, daß keine Schutzmaßnahme erforderlich ist, und sind im Ausschuß nach Artikel 6 Absatz 1 keine Einwendungen erhoben worden, so wird das Verfahren eingestellt. Andernfalls legt die Kommission dem Rat umgehend einen Bericht über das Ergebnis der Konsultationen sowie einen Vorschlag für die Einstellung des Verfahrens vor. Das Verfahren ist eingestellt, wenn der Rat nicht innerhalb eines Monats mit qualifizierter Mehrheit anders entschieden hat.

(2) Die Kommission unterrichtet die betroffenen Parteien und gibt die Einstellung des Verfahrens im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* unter Angabe der wesentlichen Schlußfolgerungen und mit einer Zusammenfassung der dafür maßgeblichen Gründe bekannt.

Artikel 10

Verpflichtungen

(1) Werden während einer Untersuchung Verpflichtungen angeboten, welche die Kommission nach Konsultationen für annehmbar hält, so kann die Untersuchung ohne Festsetzung vorläufiger oder endgültiger Abgaben eingestellt werden. Außer unter außergewöhnlichen Umständen können Verpflichtungen nicht später als bis zum Ende des Zeitraums, in dem die Äußerungen gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c) Ziffer iii) möglich sind, angeboten werden. Über eine solche Einstellung wird nach dem Verfahren nach Artikel 9 Absatz 1 entschieden; die Unterrichtung und Bekanntgabe erfolgen gemäß Artikel 9 Absatz 2. Eine solche Einstellung schließt nicht die endgültige Vereinnahmung derjenigen Beträge aus, die als vorläufige Abgaben gemäß Artikel 12 Absatz 2 zur Sicherheit geleistet wurden.

(2) Unter den in Absatz 1 genannten Verpflichtungen sind Verpflichtungen zu verstehen, denen zufolge die Frachtraten in einem Umfang geändert werden, der es der Kommission ermöglicht festzustellen, daß die unlauteren Preisbildungspraktiken oder die schädigenden Auswirkungen beseitigt werden.

(3) Verpflichtungen können von der Kommission vorgeschlagen werden, jedoch berührt die Tatsache, daß solche Verpflichtungen nicht angeboten werden oder daß einer Aufforderung hierzu nicht Folge geleistet wird, nicht die Beurteilung des Falles. Die Fortsetzung der unlauteren Preisbildungspraktiken kann jedoch als Beweis dafür gewertet werden, daß eine drohende Schädigung mit großer Wahrscheinlichkeit eintreten wird.

(4) Auch nach Annahme einer Verpflichtung wird die Untersuchung des Vorliegens einer Schädigung zu Ende geführt, wenn die Kommission nach Konsultationen dies beschließt, oder wenn die betroffenen Reedereien einen entsprechenden Antrag stellen. In diesem Fall wird die Verpflichtung ohne weiteres gegenstandslos, wenn die Kommission nach Konsultationen feststellt, daß keine Schädigung vorliegt. Ist jedoch die Feststellung, daß keine Schädigung droht, vorwiegend auf das Bestehen einer Verpflichtung zurückzuführen, so kann die Kommission verlangen, daß die Verpflichtung weiterhin befolgt wird.

(5) Die Kommission kann von jeder Partei, von der eine Verpflichtung angenommen wurde, verlangen, daß sie in regelmäßigen Abständen Auskünfte über die Einhaltung der Verpflichtung erteilt und die Überprüfung der diesbezüglichen Angaben gestattet. Kommt eine Partei diesem Verlangen nicht nach, so wird dies als eine Verletzung der Verpflichtung angesehen.

(6) Wurde eine Verpflichtung gekündigt oder hat die Kommission Grund zu der Annahme, daß sie verletzt wurde, so kann sie, sofern die Interessen der Gemeinschaft ein Eingreifen erfordern, nach Konsultationen und nachdem der betreffende Reeder Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat, vorläufige Abgaben umgehend auf der Grundlage des vor Annahme der Verpflichtung festgestellten Sachverhalts festsetzen.

Artikel 11

Vorläufige Abgaben

(1) Ergibt sich aus einer ersten Sachaufklärung, daß unlautere Preisbildungspraktiken sowie ausreichende Beweismittel für eine dadurch verursachte Schädigung vorliegen, und erfordern die Interessen der Gemeinschaft ein Eingreifen, um eine Schädigung während des Verfahrens zu verhindern, so setzt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus für die betreffenden ausländischen Reedereien eine vorläufige Abgabe fest, über deren endgültige Vereinnahmung der Rat im Rahmen seines späteren Beschlusses gemäß Artikel 12 Absatz 2 entscheidet.

(2) Die Kommission ergreift diese vorläufige Maßnahme nach Konsultationen oder bei äußerster Dringlichkeit nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten. Im letzteren Fall finden spätestens zehn Tage, nachdem die Maßnahme der Kommission den Mitgliedstaaten mitgeteilt wurde, Konsultationen statt.

(3) Beantragt ein Mitgliedstaat das umgehende Eingreifen der Kommission, so beschließt diese binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags, ob eine vorläufige Abgabe festzusetzen ist.

(4) Die Kommission unterrichtet unverzüglich den Rat und die Mitgliedstaaten von jeder aufgrund dieses Artikels getroffenen Entscheidung. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit anders beschließen. Ein Beschluß der Kommission, keine vorläufige Abgabe festzusetzen, schließt nicht aus, daß eine solche Abgabe zu einem spä-

teren Zeitpunkt entweder auf Antrag eines Mitgliedstaats bei Vorliegen neuer Gesichtspunkte oder auf Veranlassung der Kommission festgesetzt wird.

(5) Vorläufige Abgaben gelten höchstens vier Monate lang. Die Geltungsdauer vorläufiger Abgaben kann jedoch um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn die Reedereien der Gemeinschaft einen entsprechenden Antrag stellen oder im Anschluß an eine Absichtserklärung der Kommission keine Einwände erheben.

(6) Vorschläge für endgültige Abgaben oder zur Verlängerung der Geltungsdauer der vorläufigen Abgaben werden von der Kommission spätestens einen Monat vor Ablauf der Geltungsdauer der vorläufigen Abgaben dem Rat unterbreitet. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel 12

Endgültige Maßnahmen

(1) Ergibt sich aus der endgültigen Feststellung des Sachverhalts, daß unlautere Preisbildungspraktiken und eine dadurch verursachte Schädigung vorliegen, und erfordern die Interessen der Gemeinschaft ein gemeinschaftliches Eingreifen, so setzt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf einen nach Konsultationen von der Kommission unterbreiteten Vorschlag eine endgültige Abgabe fest.

(2) a) Ist eine vorläufige Abgabe eingeführt worden, so beschließt der Rat unabhängig davon, ob eine endgültige Abgabe erhoben werden soll, über die Frage, inwieweit die vorläufige Abgabe endgültig zu vereinnahmen ist. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission.

b) Die endgültige Vereinnahmung dieses Betrages wird nur beschlossen, wenn sich aus der endgültigen Feststellung des Sachverhalts ergibt, daß unlautere Preisbildungspraktiken und eine Schädigung vorliegen.

Artikel 13

Allgemeine Vorschriften für die Abgaben

(1) Sowohl vorläufige als auch endgültige Ausgleichsabgaben für die betreffenden ausländischen Reedereien werden durch Verordnung festgesetzt.

(2) Diese Verordnungen geben insbesondere Aufschluß über den Betrag und die Art der festgesetzten Abgabe, das beförderte Gut bzw. die beförderten Güter, den Namen und das Ursprungsland der betreffenden ausländischen Reederei sowie die Gründe, auf die sie sich stützen.

(3) Die Abgaben dürfen nicht den Unterschied zwischen der berechneten Frachtrate und der vorläufigen ermittelten oder endgültig festgestellten niedrigsten Frachtrate übersteigen, die von der niedergelassenen und repräsentativen Nichtkonferenzreederei gemäß Artikel 3 be-

rechnet wird. Sie sollten niedriger sein, wenn eine geringere Abgabe ausreicht, um die Schädigung zu beseitigen.

(4) a) Abgaben dürfen weder rückwirkend festgesetzt noch rückwirkend erhöht werden und gelten für die Beförderung von Gütern, die nach dem Inkrafttreten dieser Abgaben in einem Hafen der Gemeinschaft ver- oder entladen werden.

b) Wenn jedoch der Rat feststellt, daß eine Verpflichtung verletzt wurde, so können endgültige Abgaben auf Güter erhoben werden, die nicht eher als 90 Tage vor dem Zeitpunkt der Anwendung vorläufiger Abgaben in einem Hafen der Gemeinschaft ver- oder entladen wurden; im Falle der Verletzung einer Verpflichtung dürfen solche Abgaben jedoch nicht rückwirkend auf die Beförderung von Gütern erhoben werden, die vor dem Zeitpunkt der Verletzung in einem Hafen der Gemeinschaft ver- oder entladen wurden.

(5) Die Abgaben, deren Art, Satz und sonstige Anwendungsmodalitäten bei ihrer Festsetzung bestimmt werden, werden von den Mitgliedstaaten unabhängig von den Zöllen, Steuern und anderen üblicherweise bei der Einfuhr von beförderten Gütern geforderten Abgaben erhoben.

(6) Die Erlaubnis zum Ver- oder Entladen von Ladung in einem Hafen der Gemeinschaft kann von der Stellung einer Sicherheit für den Betrag einer vorläufigen oder endgültigen Abgabe abhängig gemacht werden.

(7) Nach Ablauf der Geltungsdauer der vorläufigen Abgaben wird die Sicherheit so schnell wie möglich insoweit freigegeben, als der Rat nicht beschlossen hat, sie endgültig zu vereinnahmen.

Artikel 14

Überprüfung

(1) Die Verordnungen, in denen vorläufige oder endgültige Ausgleichsabgaben festgesetzt werden, und die Entscheidungen über die Annahme der Verpflichtungen werden einer Überprüfung unterzogen. Sie kann entweder auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Veranlassung der Kommission vorgenommen werden. Eine Überprüfung kann auch auf Antrag einer betroffenen Partei vorgenommen werden, sofern diese gesicherte Beweismittel für geänderte Umstände vorlegt, mit denen der Nachweis für die Notwendigkeit einer Überprüfung erbracht wird, sofern seit dem Abschluß der Untersuchung mindestens ein Jahr verstrichen ist. Entsprechende Anträge sind an die Kommission zu richten, die die übrigen Mitgliedstaaten unterrichtet.

(2) Haben Konsultationen ergeben, daß eine Überprüfung angebracht ist, so wird die Untersuchung gemäß Artikel 7 erneut eröffnet, sofern die Umstände dies erfordern. Diese Wiedereröffnung des Verfahrens berührt nicht per se die in Anwendung befindlichen Maßnahmen.

(3) Die Maßnahmen werden von dem für ihre Einführung zuständigen Gemeinschaftsorgan geändert oder mit

oder ohne Rückwirkung aufgehoben, sofern die gegebenenfalls nach Wiedereröffnung der Untersuchung durchgeführte Überprüfung dies rechtfertigt.

Artikel 15

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 2 werden Ausgleichsabgaben und Maßnahmen fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens oder ihrer letztmaligen Änderung oder Bestätigung ungültig.

(2) In der Regel veröffentlicht die Kommission nach Konsultation innerhalb von sechs Monaten vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Mitteilung über das bevorstehende Auslaufen der betreffenden Maßnahme und unterrichtet die als betroffen bekannten Reedereien der Gemeinschaft. In dieser Mitteilung wird angegeben, innerhalb welcher Zeit sich die beteiligten Parteien schriftlich äußern und beantragen können, von der Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 5 mündlich gehört zu werden.

Legt eine beteiligte Partei dar, daß das Auslaufen der Maßnahme erneut zu einer Schädigung oder zu einer drohenden Schädigung führen würde, so führt die Kommission eine Überprüfung der Maßnahme durch. Die Maßnahme bleibt in Kraft, solange das Ergebnis dieser Überprüfung nicht feststeht.

Werden Ausgleichsabgaben und -maßnahmen aufgrund dieses Artikels ungültig, so veröffentlicht die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine entsprechende Bekanntmachung.

Artikel 16

Rückerstattungen

(1) Kann die betreffende Reederei nachweisen, daß die erhobene Abgabe den Unterschied zwischen der berechneten Frachtrate und der niedrigsten Frachtrate, die von einer niedergelassenen und repräsentativen Nichtkonferenzreederei im Sinne von Artikel 3 berechnet

wird, unter Berücksichtigung gewogener Durchschnitte übersteigt, so wird der Mehrbetrag erstattet.

(2) Die betreffende Reederei kann an die Kommission einen Antrag auf Rückerstattung gemäß Artikel 1 richten. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach der ordnungsgemäßen Festlegung des Betrags der zu erhebenden endgültigen Abgaben durch die zuständigen Behörden oder nach der endgültigen Entscheidung über die Erhebung der durch eine vorläufige Abgabe gesicherten Beträge über den Mitgliedstaat, in dessen Hafen die beförderten Güter ver- oder entladen wurden, vorzulegen.

Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission diesen Antrag so bald wie möglich, gegebenenfalls mit einer Stellungnahme zur Begründetheit des Antrags.

Die Kommission unterrichtet umgehend die übrigen Mitgliedstaaten und gibt ihre Stellungnahme ab. Stimmen die Mitgliedstaaten der Stellungnahme der Kommission zu oder erheben sie binnen eines Monats nach der Unterrichtung keine Einwände, so kann die Kommission die Entscheidung treffen, die der oben genannten Stellungnahme entspricht. In allen übrigen Fällen beschließt die Kommission im Anschluß an Konsultationen darüber, ob und inwieweit dem Antrag stattgegeben werden muß.

Artikel 17

Schlußbestimmungen

Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung besonderer Regeln, die in zwischen der Gemeinschaft und Drittländern getroffenen Vereinbarungen enthalten sind.

Artikel 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [1. Juli 1986] in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I —
BIJLAGE I

Liste over de i artikel 3 omhandlede internationale konventioner

Liste der internationalen Übereinkommen nach Artikel 3

Κατάσταση διεθνών συμβάσεων που αναφέρονται στο άρθρο 3

List of international conventions referred to in Article 3

Liste des conventions internationales visées à l'article 3

Lista delle convenzioni internazionali di cui all'articolo 3

Lijst der in artikel 3 bedoelde internationale verdragen

- International Convention on Load Lines, 1966;
 - International Convention for the Safety of Life at Sea, 1974;
 - Protocol of 1978 relating to the International Convention for the Safety of Life at Sea, 1974;
 - International Convention for the Prevention of Pollution from Ships, 1973 as modified by the Protocol of 1978 relating thereto;
 - International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers, 1978;
 - Convention on the International Regulations for Preventing Collisions at Sea, 1972;
 - Merchant Shipping (Minimum Standards) Convention, 1976 (ILO Convention 147).
-
- Convention internationale sur les lignes de charge, 1966.
 - Convention internationale de 1974 pour la sauvegarde de la vie humaine en mer.
 - Protocole de 1978 relatif à la convention internationale de 1974 pour la sauvegarde de la vie humaine en mer.
 - Convention internationale de 1973 pour la prévention de la pollution par les navires telle qu'amendée par le Protocole de 1978.
 - Convention internationale de 1978 sur les normes de formation des gens de mer, de délivrance des brevets et de veille.
 - Convention sur le règlement international de 1972 pour prévenir les abordages en mer.
 - Convention concernant les normes minima à observer sur les navires marchands, 1976 (Convention OIT-147).

ANHANG II

Stand der Ratifizierung und des Inkrafttretens einschlägiger IMO- und IAO-Instrumente

Angaben zum 1. 7. 1984	Schutz des Lebens auf See (SOLAS 1974)	Protokoll von 1978 zum SOLAS 1974	Verhütung der Meeres- verschmutzung (MARPOL 1973/78)	IAO-Überein- kommen Nr. 147 über Mindestnormen auf Schiffen	Normen für die Ausbildung von Seeleuten (STCW 1978)	Regeln um Vermeidung von Zusammen- stößen (COLREG 1972)	Freibord (LL 1966)		
							1966	Änderung 1971	Änderung 1975
Belgien	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Dänemark	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Frankreich	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Deutschland (BR)	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Griechenland	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Irland	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Italien	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Niederlande	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Vereinigtes Königreich	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Finnland	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Norwegen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Portugal	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Spanien	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Schweden	x	x	x	x	x	x	x	x	x
andere Vertragsstaaten	67	35	16	3	23	74	88	29	27
Zusammen	81	49	28	16	33	88	102	39/64	36/64
Zeitpunkt des Inkrafttretens	25. 5. 1980	1. 5. 1981	2. 10. 1983	28. 11. 1981	28. 4. 1984	15. 7. 1977	21. 7. 1968		

E.R.D. = von der EG empfohlenes Ratifizierungsdatum

x = hat ratifiziert

O = hat nicht ratifiziert